



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

03.02.2015

Nr. 12/2015

Seite 108 - 116

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken - LL.M. - der Fachhochschule Münster
(BB Master Baurecht) vom 03. Februar 2015



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken - LL.M. - der Fachhochschule Münster (BB Master Baurecht) vom 03. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	4
§ 6 Teilnahmenachweise.....	4
§ 7 Modulprüfungen des Studiums	5
§ 8 Projektarbeit.....	5
§ 9 Masterthesis	6
§ 10 Kolloquium.....	7
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Anlage

Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für die Prüfung zum „Master of Laws“ in dem Studiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken, auf die das Betriebswirtschaftliche Institut der Bauindustrie GmbH (BWI Bau) entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der BWI Bau und der Fachhochschule Münster vorbereitet hat. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, wissenschaftliche Fragestellungen und praktische Probleme auf dem Gebiet des Baurechts im Lebenszyklus von Bauwerken wissenschaftlich fundiert zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu berücksichtigen. Das Studium soll die wissenschaftlichen, analytisch-konzeptionellen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden anzuwenden
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Laws“, Kurzbezeichnung „LL.M.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern bzw. 210 Leistungspunkten) auf den Gebieten des Bauingenieurwesens, der Architektur, des Fachingenieurs oder Facility Managers, der Rechtswissenschaften (Jura), der Wirtschaftswissenschaften (VWL/BWL) oder einer verwandten Fachrichtung sowie der Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss i.d.R. im Umfang von mindestens einem Jahr einer Vollzeittätigkeit.
- (2) Fehlende Leistungspunkte für den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 können nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Außerdem können fehlende Leistungspunkte bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters durch Angleichungsmodule aus den Curricula der bestehenden Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster oder aus den Curricula von Masterstudiengängen anderer Hochschulen nachgewiesen werden. Über die erforderliche Anerkennung der Module dem Grunde und der Höhe der Leistungspunkte nach entscheidet der Prüfungsausschuss auf vorherigen schriftlichen Antrag und nach Vorlage geeigneter

netter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

- (3) Absolventen verwandter Fachrichtungen können ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (4) Bei ausländischen Hochschulabschlüssen ist eine beglaubigte Umrechnung der einzelnen Modul- oder Fachnoten und der Gesamt- oder Abschlussnote in das hier geltende Notensystem des Masterstudienganges der Bewerbung beizufügen.
- (5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einer Bewertung von „4,0“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 90 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Sommersemester aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 45 Leistungspunkten anerkannt und angerechnet werden. Die Projektarbeit, die Masterthesis und das Kolloquium sind regelmäßig im Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6

Teilnahmenachweise

- (1) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen wie Praktika, Übungen und/oder Seminaren werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sein können.

- (2) Die Teilnahmebescheinigung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit ausgestellt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absatz 5 AT PO entsprechend.

§ 7

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im ersten Fachsemester des Studiums sind zwei Angleichungsmodule - bewertet mit je 5 Leistungspunkten - zu absolvieren:
 - für Architekten, Bauingenieure und Absolventen anderer technischer Fachrichtungen die Module „Grundlagen Recht“ und „Grundlagen Wirtschaft“,
 - für Rechtswissenschaftler die Module „Grundlagen Wirtschaft“ und „Grundlagen Technik“ und
 - für Wirtschaftswissenschaftler die Module „Grundlagen Recht“ und „Grundlagen Technik“.Näheres ist dem Studienverlaufsplan im Anhang zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen des weiteren Studiums sind acht Pflichtmodule - bewertet mit je 5 Leistungspunkten – zu absolvieren. Außerdem ist eine Projektarbeit - bewertet mit 10 Leistungspunkten - gemäß § 8 erfolgreich zu bearbeiten. Näheres ist dem Studienverlaufsplan im Anhang zu entnehmen.

§ 8

Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein Projekt (bewertet mit 10 Leistungspunkten) erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Zur Bearbeitung der Projektarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang „Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken“ eingeschrieben ist und
 2. mindestens 35 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 7 nachweisen kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt zwei Monate.
- (4) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die oder den Prüfenden. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der Projektarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten oder den Kandidaten ausgegeben und parallel von der oder dem Prüfenden beim Prüfungsausschuss angezeigt wird.
- (5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder auch als Gruppenarbeit von zwei bis drei Studierenden absolviert und sollte nach Möglichkeit fächerübergreifend bearbeitet werden. Wird die Projektarbeit als Gruppenarbeit absolviert, so ist die Leistung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, kenntlich zu machen.
- (6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einem Projekt ist regelmäßig bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig angefertigt und keine ande-

ren als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

- (7) Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung und dem anschließenden Fachgespräch.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des AT PO über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 9 Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt ca. 80 bis 100 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt vier Monate.
- (3) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer
 - 1. im Masterstudiengang „Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken“ eingeschrieben ist und
 - 2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 7 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.
- (5) Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung der Masterthesis gemäß § 10 Absatz 3 AT PO ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 8 Absatz 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind.
 2. alle gemäß § 7 vorgeschriebenen Module und die Projektarbeit gemäß § 8 absolviert sind und damit 60 Leistungspunkte erworben wurden und
 3. die Masterthesis mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

§ 11 Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen einfach gewichtet ein: die Noten der Module gemäß § 7 mit den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Note der Projektarbeit mit 10 Leistungspunkte, die Note der Masterthesis mit 25 Leistungspunkte und die Note des Kolloquium mit 5 Leistungspunkte.

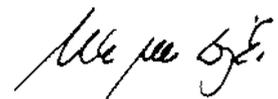
§ 12 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Baurecht im Lebenszyklus von Bauwerken treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 4. Dezember 2014.

Münster, den 03. Februar 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

